

## **STELLUNGNAHME**

von Romani Rose, Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma

### **Anhörung des Schleswig-holsteinischen Landtags am 1. September 2010 betreffend: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Art. 5 „Schutz u. Förderung für Sinti und Roma“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hatte in meiner schriftlichen Stellungnahme vom 3. Mai 2010 bereits mit vier Punkten die wesentlichen Gründe dargelegt, warum eine Ergänzung der Landesverfassung mit dem Anspruch auf Schutz und Förderung auch für die schleswig-holsteinischen Sinti und Roma unter allen Umständen notwendig ist. Ministerpräsident Carstensen sagte dazu als Präsident des Bundesrates bei in seiner bewegenden Ansprache am 21. Dezember 2005 zu Ehren der Sinti und Roma etwas grundlegend wichtiges, an das Sie sich heute erinnern sollten:

„Wie viele Menschen wissen heute, dass Sinti und Roma seit mehr als tausend Jahren in Europa leben. In Schleswig-Holstein sind sie eine traditionell beheimatete Minderheit: Ihr erste urkundliche Erwähnung ist aus dem Jahre 1417 überliefert. Sie werden als alteingesessene nationale Minderheit in Deutschland durch das ‚Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten‘ geschützt.“ Ministerpräsident Carstensen sagte weiter: „Ich meine: Dieses Abkommen darf nicht bloß bedrucktes Papier bleiben, sondern muss mit Leben erfüllt werden. Wir sind das den Opfern von Diskriminierung und Verfolgung schuldig – ganz besonders den Opfern des nationalsozialistischen Völkermords.“

Ich möchte an dieser Stelle einen besonderen Appell an die Fraktionen richten, die sich zu dem Gesetzesantrag bisher negativ geäußert haben, damit sie ihre Haltung nochmals überdenken. Die derzeitige Verfassungssituation beinhaltet eine ganz klare rechtliche und tatsächliche Benachteiligung unserer Minderheit. Das ist nicht akzeptabel und mit den Maßstäben unserer demokratischen Rechtsordnung nicht vereinbar. Sinti und Roma werden gegenwärtig in Schleswig-Holstein als Minderheit zweiter Klasse behandelt, obwohl sie gleichberechtigt wie die dänische und friesische Minderheit unter dem Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarats stehen, und diese Tatsache ist vom Land Schleswig-Holstein ausdrücklich anerkannt worden. Nur die erforderlichen Konsequenzen aus diesem positiven Schritt wurden bisher nicht eingelöst.

Zur Ergänzung der schriftlichen Anhörung möchte ich noch einige Punkte dazu erläutern:

1. Das Land Schleswig-Holstein hat eine eigene Verpflichtung und eigene Zuständigkeit für den verfassungsrechtlichen Schutz unserer Minderheit, das heißt für die schleswig-holsteinischen Sinti und Roma mit deutscher Staatsbürgerschaft. Schon mit Schreiben vom 1. Oktober 1996 hatte die damalige Ministerpräsidentin, Frau Simonis, für die Landesregierung dem Landtagspräsidenten das Einverständnis mit einer Ergänzung der Landesverfassung erklärt, so wie es jetzt Gegenstand eines erneuten Gesetzesantrags ist. Damals betonte die Landesregierung, dass mit der Bezeichnung als „nationale Minderheit“ für die schleswig-holsteinischen Sinti und Roma „vor dem Hintergrund der NS-Vergangenheit dadurch eindeutig zum Ausdruck“ kommen soll, dass die deutschen Sinti und Roma seit jeher ein „Bestandteil der deutschen Nation“ sind.

Auch der Bundesrat bekräftigte seit 1995 bei mehreren Gelegenheiten ausdrücklich die gleichberechtigte Anerkennung der deutschen Sinti und Roma „als autochthone, alteingesessene nationale Minderheit“.

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hatte nach der Unterschrift unter das „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ in dem Minderheitenbericht von 1997 ihre Initiative zur Ergänzung der Landesverfassung zurecht damit begründet, dass Sinti und Roma gegenüber den anderen verfassungsmäßig geschützten Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein nicht benachteiligt werden dürften.

In ihrem offiziellen Bericht an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) würdigte anschließend die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den 51 Nationen der Staatengemeinschaft den Minderheitenbericht des Landes Schleswig-Holstein, der erstmalig 1996 die in Schleswig-Holstein lebenden deutschen Sinti und Roma berücksichtigt hatte. Diesem berechtigten Lob für das Land Schleswig-Holstein gegenüber der internationalen Staaten-Gemeinschaft müssen aber auch die erforderlichen Schritte innerhalb des Landes folgen.

Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens wurde auch vom Land Schleswig-Holstein die verbindliche völkerrechtliche Verantwortung übernommen, Schutz und Förderung der betreffenden Minderheiten in der Verfassung und Gesetzgebung des Landes ohne Unterschiede zu garantieren. In Artikel 4 des Rahmenübereinkommens, das seit 1998 in der Bundesrepublik den Rang eines Gesetzes hat, heißt es ausdrücklich:

„Die Parteien verpflichten sich, den Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.“

Darum geht es hier.

Artikel 4, Absatz 2 des Rahmenübereinkommens konkretisiert diese Verpflichtung noch und bestimmt:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, (...) angemessene Maßnahmen vorzusehen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern.“

Auch nach der von Schleswig-Holstein mit unterzeichneten „Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen“ besteht eine direkte Verantwortung des Landes Schleswig-Holstein, Schutz und Förderung für die beheimateten deutschen Sinti und Roma in der Verfassung zu verankern. Die schleswig-holsteinischen Sinti und Roma haben eine Jahrhunderte lange, nur durch den Holocaust unterbrochene, auf das Land bezogene Bindung und Tradition. Ihre eigene Sprache ist deshalb genauso als „landestypisch für Schleswig-Holstein“ anzusehen, wie die anderen Minderheitensprachen und sie ist nicht weniger schutz- und förderungswürdig als das in Holland und Deutschland gesprochene Friesisch. Die Bundesregierung hat dazu in ihren „Erläuterungen zur Charta“ vom 10. Juni 1997 ausgeführt: Aufgrund der verfassungsrechtlich geregelten Zuständigkeiten von Bund und Ländern liege es in der Hand

der Länder über einen Schutz einer Regional- oder Minderheitensprache auf dem Territorium ihres Landes zu entscheiden.

2.

Als weiteren Punkt möchte ich darauf hinweisen, dass es bei den früheren Anträgen zur Änderung der Verfassung vor mehr als dreizehn Jahren bei vielen Politikern und Persönlichkeiten in der Gesellschaft breite Zustimmung zu diesem Anliegen auf Ergänzung der Verfassung gab – neben Persönlichkeiten wie Günter Grass, auch Vertreter von Fraktionen, die sich heute gegen die Verfassungsänderung geäußert haben. So erklärte für die FDP-Fraktion ihr damaliger Vorsitzender Dr. Ekkehard Klug am 26. Januar 1996 im Landtag etwas bemerkenswertes, das ich hier heute nochmals zitieren will. Bei der Debatte zu dem Minderheitenbericht sagte er:

„Die in Schleswig-Holstein lebenden Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit - die früher oft vergessene Minderheit, die in der NS-Zeit zu den Opfern des rasse-ideologischen Vernichtungsprogramms der Hitler-Regierung zählte - sind entsprechend den deutschen Erklärungen zu dem 1994 im Ministerkomitee des Europarats beschlossenen „Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ mit berücksichtigt worden. Dies begrüßt meine Fraktion, und wir Liberale sind auch offen für eine entsprechende Erweiterung der Staatszielbestimmung zur Förderung nationaler Minderheiten, wie sie in Artikel 5 der Landesverfassung niedergelegt ist.“ Und weiter sagte der FDP-Fraktionsvorsitzende Dr. Klug 1996: „Über die Minderheitenpolitik hat es zwischen den demokratischen Parteien des Landes in den letzten Jahren bei den wesentlichen Fragen immer Einvernehmen gegeben, auch das ist eine wichtige Errungenschaft.“

In Anbetracht derartiger Aussagen ist mir nicht erklärlich, wie bei der derzeitigen Diskussion über den neuen Gesetzesantrag die Rede sein konnte vom „überflüssigen Schutz“ der Sinti und Roma und vom „Überfrachten der Verfassung“. Es ist kein angemessener Umgang mit einer Minderheit, die im Nationalsozialismus ausgebürgert und deportiert wurde, immer wieder vor Augen zu führen, dass sie nicht den gleichen Stellenwert haben soll, wie die anderen Minderheiten in diesem Land.

Ich möchte alle Fraktionen bitten, sich in dieser Sache zu einem positiven Einvernehmen zu verständigen und die entsprechende Verfassungsänderung endlich nach so vielen Jahren zu verabschieden.